

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumreglement)

vom 29. Januar 2007

(Fassung vom 16. April 2018)

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff. und 23 und 37a ff.* des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel:

- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung.
- zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.
- Deckung der aus der Bewirtschaftung des Parkierens auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten.*

§ 2 Zonen und Parkierungsberechtigungen*

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt:

- a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet.
- b) Blaue Zone mit Parkkarte:*
 - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes.
 - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.*
 - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarte.
 - situativ erweiterte zeitliche Beschränkung mit Zusatztafel.*/**
- c) *aufgehoben**
- d) Parkfelder für Motorräder und Motorfahrräder (unentgeltliche Parkplätze).*

* Änderung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 16. April 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

** Nicht genehmigt.

^{1bis*} Die vom Kanton ausgestellten Gewerbeparkkarten (kantonal und ausserkantonal) gelten auf der Basis der §§ 37a bis 37j Strassengesetz¹.

² Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan zur Einteilung der Zonen.*

§ 3 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte".

² Für die erstmalige Erteilung der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erhoben.*

^{2bis*} Nach Verlust sowie für den Bezug von Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten ohne Barzahlung sowie bei vorzeitiger Rückgabe beträgt die Bearbeitungsgebühr 10 Franken.

³ Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten betragen pro Kalenderjahr:*

- für Einwohnerinnen und Einwohner und gleichermaßen Betroffene CHF 48.*
- für Firmenfahrzeuge von Binninger Betrieben CHF 48.*
- für Angestellte von Binninger Betrieben CHF 360.*

^{3bis*} Regionale Car-Sharing-Firmen entrichten für die Anwohnerparkkarten eine Gebühr, welche sich nach der durchschnittlichen Stationierung der Fahrzeuge auf Binninger Boden richtet.

^{3ter*} Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte kann anteilmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird.

^{3quater*} Die Gebühren betragen:

- für Tagesparkkarten CHF 8.
- für 4-Stunden-Parkkarten CHF 5.
- für Wochenparkkarten CHF 40.

⁴ *aufgehoben**

⁵ Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.

¹ Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430.

* Änderung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 16. April 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

B. Parkieren in der Blauen Zone

§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte

¹ Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen.
- b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Motorwagen (Firmenfahrzeuge).*
- bbis)* Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen.
- c) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermaßen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.
- d) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen.*
- e)* Regionale Car-Sharing-Firmen, welche durch ihr Angebot für Private den öffentlichen Park- und Strassenraum entlasten.

^{2*} Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Parkraumreglement.

§ 5 Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte*

Jedermann hat Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.*

§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung

¹ Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der hierfür speziell signalisierten blauen Zone zu parkieren.*

² Die Tages-, 4-Stunden und Wochenparkkarten geben das Recht, das Fahrzeug während den in der Verordnung festgelegten Zeiten in der blauen Zone zu parkieren.*

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.

§ 7 Form der Parkierungsbewilligung

¹ Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte mit Jahresvignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.*

* Änderung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 16. April 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

² Die Tages-, 4-Stunden und Wochenparkkarten sind mit Datum und Zeit versehen.*

³ Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte

¹ Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

² aufgehoben*

³ Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen.

⁴ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.*

⁵ Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Einwohnerdienste der Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Parkkarten.*

⁶ Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind an der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 9 Änderung der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.

C. Schlussbestimmungen

§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen

Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu

* Änderung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 16. April 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

2'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 81 ff. Gemeindegesetz².*

² Gegen Strafbefehle des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.*

§ 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft³ sofort in Kraft gesetzt⁴.

Binningen, 29. Januar 2007

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin:

Esther Kohl Seyfert

Der Verwalter:

Olivier Kungler

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz), SGS 180.

³ Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 28. März 2007 genehmigt.

⁴ Vom Gemeinderat am 29. Mai 2007 auf den 1. Juni 2007 in Kraft gesetzt.

* Änderung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 16. April 2018, genehmigt durch die kantonale Sicherheitsdirektion am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.